

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2016	Verkündet am 9. Mai 2016	Nr.82
------	--------------------------	-------

## Ausschreibung für die Zuweisung einer erdgebundenen UKW-Übertragungskapazität in Bremen

Aufgrund des Beschlusses des Medienrates der Bremischen Landesmedienanstalt (nachfolgend: (bre(ma) vom 27. April 2016 wird eine Übertragungskapazität (UKW-Kapazität) zur analogen Verbreitung von Hörfunk in Bremen für die Zeit bis zum 18. Januar 2026 zur ganztägigen Nutzung durch einen privaten Rundfunkveranstalter vergeben. Auf die Auswahlkriterien gemäß § 30 Bremisches Landesmediengesetz (BremLMG) wird ausdrücklich hingewiesen.

Grundlage der Ausschreibung ist die Zuordnung einer Übertragungskapazität bis zum 18. Januar 2026 an die (bre(ma) durch die Senatskanzlei der Freien Hansestadt Bremen mit Bescheid vom 9. Februar 2016.

Mit der zur Verfügung stehenden Übertragungskapazität soll das unter [www.bremische-landesmedienanstalt.de/service/aktuelle-ausschreibungen.html](http://www.bremische-landesmedienanstalt.de/service/aktuelle-ausschreibungen.html) abrufbare grafisch dargestellte Gebiet mit guter Signalqualität (gemäß Richtlinien FTZ 175 R4) versorgt werden.

Am Zuweisungsverfahren kann sich beteiligen, wer über eine Veranstalterzulassung verfügt. Antragsberechtigt sind zugelassene Rundfunkveranstalter, also Inhaber einer Erlaubnis zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms nach § 3 BremLMG. Bewerber, die nicht über eine Zulassung gemäß § 3 BremLMG verfügen, müssen diese zusätzlich innerhalb der Ausschreibungsfrist beantragen.

Ebenso sind Unternehmen antragsberechtigt, die ein Hörfunkprogramm außerhalb des Geltungsbereichs des Bremischen Landesmediengesetzes in der Bundesrepublik Deutschland rechtmäßig veranstalten. Das betreffende Programm muss inhaltlich unverändert, vollständig und zeitgleich weiterverbreitet werden.

Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen. Diese Frist beginnt mit dem Tag nach der Bekanntmachung dieser Ausschreibung im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen. Diese Frist ist eine Ausschlussfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist gemäß § 29 BremLMG ausgeschlossen.

Dem Antrag ist die Richtlinie für die Zuweisung terrestrischer Übertragungskapazitäten an private Veranstalter vom 27. Oktober 2005 (Brem.ABl. Seite 828) sowie gegebenenfalls die Richtlinie für den Zulassungsantrag und über die Zulassungsvoraussetzungen für die Veranstaltung von Hörfunkprogrammen durch private Veranstalter vom 27. Oktober 2005 (Brem.ABl. Seite 827) zu Grunde zu legen.

Die (bre)ma weist im Hinblick auf die mögliche Aufnahme des Sendebetriebs auf Folgendes hin: Das telekommunikationsrechtliche Zuteilungsverfahren der Bundesnetzagentur für den Betrieb des Sendernetzes ist ein vom medienrechtlichen Zuweisungsverfahren der (bre)ma formell getrenntes Verfahren. Das telekommunikationsrechtliche Zuteilungsverfahren erfolgt im Anschluss an die medienrechtliche Zuweisung gemäß § 57 Absatz 1 TKG.

Die Teilnahme an diesem Ausschreibungsverfahren ist kostenpflichtig. Anträge sind in 35-facher Ausfertigung an die Bremische Landesmedienanstalt, Richtweg 14, 28195 Bremen, zu richten.

Bremen, den 27. April 2016

Bremische Landesmedienanstalt (bre)ma